

17.03.04

Antrag

der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen

EntschlieÙung des Bundesrates zur Änderung des Sozialgesetzbuches Ahtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz - Entlastung der Kommunen und Länder im Bereich der Jugendhilfe

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 16. März 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Namen der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen übermittle ich die in der Anlage beigefügte

EntschlieÙung des Bundesrates zur Änderung des Sozialgesetzesbuches Ahtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz - Entlastung der Kommunen und Länder im Bereich der Jugendhilfe

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Ich bitte, die EntschlieÙung gemäß § 36 Abs.2 GOBR auf die Tagesordnung der 798. Sitzung am 2. April 2004 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Edmund Stoiber

Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz - Entlastung der Kommunen und Länder im Bereich der Jugendhilfe

Mit dem SGB VIII hat der Bundesgesetzgeber eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die einerseits die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einheitlich normiert, andererseits die gewachsene Struktur der öffentlichen Jugendhilfe sowie ihr Verhältnis zu den Trägern der freien Jugendhilfe regelt.

Der Bundesrat unterstreicht, dass sich das SGB VIII grundsätzlich bewährt und zu einer Qualifizierung der Angebote im Interesse der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien beigetragen hat. Die Leistungen insbesondere der Kommunen, aber auch der Träger der freien Jugendhilfe in den einzelnen Handlungsfeldern sind unbestritten.

Eine möglichst breite und konstruktive Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften ist die Grundlage, für eine ebenso qualitativ hochwertige wie kostenbewusste Kinder- und Jugendhilfe.

Der Bundesrat beobachtet mit großer Sorge die ständig steigende Ausgabenlast der Länder und Kommunen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Dies wird an der Kostenexplosion von 1992 (14,3 Mrd. €) bis 2002 (20,2 Mrd. €) in Höhe von rund 41 % deutlich. Die Sicherung der notwendigen Rahmenbedingungen, Leistungsangebote und die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe können insbesondere die örtlichen öffentlichen Träger nicht mehr alleine schultern. Für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, vor allem aber für die Konsolidierung und Stabilisierung ihrer Finanzierungsgrundlage sollte der Weg für Änderungen des SGB VIII, die insbesondere der Entlastung dienen, frei gemacht werden.

Der Bundesrat fordert Bundesregierung und Bundestag auf, eine Änderung des SGB VIII unter Prüfung insbesondere folgender inhaltlicher Aspekte umgehend aufzugreifen.

1. Vor der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe - insbesondere in Bezug auf Leistungen für berufssuchende Jugendliche und für von seelischer Behinderung bedrohter junger Menschen - muss zukünftig der Grundsatz gelten, dass bei der Entscheidung über die Hilfeleistung zunächst geprüft wird, ob andere vorrangige Sozialleistungssysteme (z.B. im Rahmen der Arbeitsförderung und der Krankenversicherung) heranzuziehen sind. Dies gilt auch für schulrechtliche Förderleistungen, z.B. im Rahmen der Bewältigung von Legasthenie/ Dyskalkulie und sonstiger Teilleistungsstörungen. Deshalb tritt der Bundesrat nachdrücklich dafür ein, dass im SGB VIII ein deutlicher Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe in solchen Fällen normiert wird.
2. Hinsichtlich der Regelungen der örtlichen Zuständigkeiten und der Kostenheranziehung der Leistungsberechtigten und ihrer Unterhaltsverpflichteten wird angestrebt, sowohl die Strukturen, wie auch den Verwaltungsaufwand, deutlich zu verringern. Aus Sicht des Bundesrates ist das Regelwerk über die Zuständigkeiten und Kosten außerordentlich kompliziert, für die Verwaltung schwer nachvollziehbar und auch für

Experten kaum überblickbar geworden. An Stelle zahlreicher Sonderbestimmungen und Ausnahmenvorschriften sollen klare und einfache Regelungen treten. Die öffentlichen und privatrechtlichen Vorschriften bei der Kostenheranziehung sind zu entflechten. Die Situation von Eltern und sonstigen Unterhaltsverpflichteten mit hohem Einkommen und Vermögen ist bei der Kostenheranziehung stärker zu berücksichtigen.

3. Der Bundesrat betont, dass die Erziehung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten das natürliche Recht der Eltern aber auch die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht ist. Bei der Wahrnehmung der vorrangigen Erziehungsverantwortung werden Eltern durch vielfältige und qualifizierte Angebote der Kinder – und Jugendhilfe unterstützt.

Bei der Inanspruchnahme von ambulanten erzieherischen, psychologischen und therapeutischen Leistungen sollte das SGB VIII die Möglichkeit eröffnen, Eltern an den Kosten zu beteiligen. Insbesondere im Bereich der Beratung und bei den pädagogisch-therapeutischen Hilfen nach § 35 a SGB VIII, ist die Kostenbeteiligung von Eltern und anderen Unterhaltspflichtigen legitim. Dabei ist darauf zu achten, dass diese sozial verträglich unter Berücksichtigung insbesondere der Situation sozial schwacher Familien gestaltet wird. Dabei soll aus verwaltungsökonomischen Gründen auf eine einfache Lösung hingewirkt werden.

4. Immer dann, wenn das Jugendamt den Lebensunterhalt des Kindes sicherzustellen hat, wie z.B. im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung, sollte das Kindergeld regelmäßig angerechnet werden. Es ist nicht vertretbar, dass Eltern einerseits im Falle der stationären Unterbringung ihres Kindes Kostenfreiheit erfahren und dafür Unterhaltskosten sparen, andererseits aber das ihnen zustehende Kindergeld nicht als Leistung einbringen müssen.
5. Der Bundesrat stellt fest, dass die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit drohenden oder tatsächlichen seelischen Behinderungen aufgrund der ausgedehnten und unbestimmten Anspruchsvoraussetzungen enorme Kostensteigerungen (rd. 400 Mio. €) verursacht. Auch Mitnahmeeffekte sind nicht von der Hand zu weisen. Die bisher bestehende Abgrenzung in Sozial- und Jugendhilfe ist wenig gelungen und bereitet der Praxis erhebliche Vollzugsprobleme. Perspektivisch plädiert der Bundesrat dafür, für alle jungen Menschen mit Behinderungen einheitliche Rechtsgrundlagen und kohärente Finanzierungsregelungen zu schaffen.
6. Der Bundesrat erachtet es für notwendig, gesetzlich klarzustellen, dass die Selbstbeschaffung durch die Leistungsempfänger – insbesondere bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen – den öffentlichen Träger der Jugendhilfe nicht zur Kostenübernahme verpflichtet.
7. Hinsichtlich der strukturellen Rahmenbedingungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist eine Öffnungsklausel im Interesse der Länder und Kommunen notwendig. Dabei tritt der Bundesrat dafür ein, dass künftig insbesondere kreisangehörigen Gemeinden durch landesgesetzliche Regelungen Aufgaben nach den §§ 22-26 SGB VIII übertragen werden können. Die Planungs- und Gestaltungsverantwortung soll jedoch bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise/kreisfreie Städte - Jugendämter) verbleiben. Ziel dieser Regelung ist, gerade das ortsnahe Angebot der Betreuung von Kindern auch orts- und sachnah sowie bürgerfreundlich auszugestalten.

8. Der Bundesrat sieht, dass durch richterliche Anordnungen im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verstärkt für die Finanzierung entsprechender Maßnahmen verantwortlich gemacht wird. Dies ist ein erheblicher Kostenaufwand, den die Kommunen zu leisten haben. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass unter Beteiligung aller betroffenen Stellen geprüft werden muss, ob hierfür eine die Kommunen entlastende Lösung gefunden werden kann.
9. Mit Blick auf die in jüngster Zeit bekannt gewordenen tragischen Fälle der Kindesmißhandlung bzw. Kindesvernachlässigung ist der Bundesrat der Auffassung, dass die aus Art. 6 Abs. 2 GG abgeleitete Garantenstellung bzw. der Schutzauftrag der Jugendämter im SGB VIII gesetzlich noch deutlicher hervorzuheben ist. Die Zusammenarbeit mit den Familiengerichten, die das staatliche Wächteramt primär ausüben, ist zu intensivieren.
10. Der Bundesrat bekräftigt, dass die Nachhaltigkeit der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet und eine qualitativ gute Infrastruktur für die Förderung und Unterstützung junger Menschen und ihrer Familien – auch für künftige Generationen – vorgehalten werden soll.

Die vorgeschlagenen Reformpunkte sind sozial- und familienpolitisch vertretbar, berücksichtigen jedoch gleichzeitig stärker die Perspektiven der öffentlichen Haushalte hinsichtlich sinnvoller und notwendiger Einsparungen.